

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Iven über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundsteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern KAG M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Iven vom 12.07.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Iven über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Iven über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundsteuersatzung) vom 21.05.2001 wird wie folgt geändert.

§ 5 "Steuermaßstab und Steuersatz"

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den 1. Hund	40,00 €
für den 2. Hund	80,00 €
für den 3. Hund und jeden weiteren	120,00 €

(2) für gefährliche Hunde lt. § 3 Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO) M-V vom 23.07.2022 beträgt die Steuer im Kalenderjahr:

für den 1. Hund	105,00 €
für den 2. Hund	205,00 €
für den 3. Hund	310,00 €

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Iven, 13. JULI 2023


H. Weissig
Bürgermeister



AMT ANKLAM LAND
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 13.07.23
Unterschrift: 